

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) – Drucksachen 15/3677, 15/3789 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Bundesregierung hält an § 3 Nr. 63 EStG i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) fest. Sie beabsichtigt nicht, dazu eine Gesetzesänderung vorzulegen.

§ 3 Nr. 63 EStG i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes sieht vor, dass Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, steuerfrei sind, soweit sie 1 800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Der vervielfältigte Betrag wird um die steuerfreien Beiträge vermindert, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Dabei sind Kalenderjahre vor 2005 jeweils nicht zu berücksichtigen, weil § 3 Nr. 63 EStG in dieser Fassung auch erstmals ab 2005 anzuwenden ist.

Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1. Januar 2005 mit dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung begonnen haben, können bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 von der Vervielfältigungsregelung in § 40b Abs. 2 EStG Gebrauch machen, denn für die entsprechenden Beiträge ist § 40b Abs. 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden (§ 52 Abs. 52a i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes). Einer Ausdehnung der Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem 1. Januar 2005 ein Dienstverhältnis eingehen, hätten schon nach der bisherigen Vervielfältigungsregelung in § 40b Abs. 2 EStG lediglich die Jahre berücksichtigt werden können, in denen das Dienstverhältnis bestand. Eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt für diese Arbeitnehmer somit nicht ein.

Arbeitnehmer haben seit 2002 einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG). Haben Arbeitnehmer von diesem Recht bisher (und bis Ende 2004) keinen Gebrauch gemacht, so erscheint es nicht notwendig, für diese Arbeitnehmer nun eine Vervielfältigungsmöglichkeit zu schaffen.

Im Übrigen würden bei einer zeitlich unbegrenzten Vervielfältigung Arbeitnehmer benachteiligt, die seit 2002 eine betriebliche Altersversorgung steuerfrei durch Entgeltumwandlung aufbauen und bei denen das Dienstverhältnis fortbesteht. Diese Arbeitnehmer haben nicht die Möglichkeit, in einem Kalenderjahr Beiträge von mehr als 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei anzusparen.

Arbeitnehmer, die bisher noch keine betriebliche Altersversorgung aufbauen, haben die Möglichkeit, von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch zu machen, so dass sie unter die Vertrauensschutzregelung nach § 52 Abs. 52a EStG i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes fallen. Die Verkündung des Alterseinkünftegesetzes schon im Juni dieses Jahres lässt dafür ausreichenden Spielraum.

Eine Ausdehnung der Vervielfältigung auf Jahre vor 2005 würde im Übrigen zu Steuerausfällen in der Größenordnung von rd. 200 Mio. Euro im Jahr führen (bei angenommenen 20 000 Fällen jährlich).

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 Nr. 11)

Die Bundesregierung beabsichtigt gesetzlich klarzustellen, dass auch der Wechsel von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23 und 23a UStG und umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 15a UStG darstellt.

Zu Nummer 4 (Artikel 8 Nr. 2a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 8)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates prüfen.

Grundsätzlich kann dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt werden. Allerdings sollte die hierzu erforderliche Änderung der Abgabenordnung zusammen mit weiteren klarstellenden Gesetzesänderungen datenschutzrechtlicher Art, die derzeit zwischen der Bundesregierung, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden, in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Die bislang erarbeiteten Gesetzesformulierungen werden derzeit noch auf ihre personellen, organisatorischen und haushalterischen Auswirkungen überprüft.

Zu Nummer 6 (Artikel 11 Nr. 2 und 3)

Die Bundesregierung hält an den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen fest.

Die Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung durch das Investmentmodernisierungsgesetz beruhte für jeden erkennbar auf der Prämisse einer zeitnahen Einführung einer allgemeinen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Es kann daher auch kein Vertrauen enttäuscht werden, wenn bei Nichteintritt der Prämisse an der Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung nicht festgehalten wird.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof hält die Bundesregierung die vorgeschlagene Neuregelung der Zwi-

schengewinnbesteuerung für erforderlich und geeignet, um einerseits die Erträge aus unmittelbaren und mittelbaren Kapitalanlagen entsprechend dem Transparenzgrundsatz steuerlich gleich zu behandeln und andererseits drohende Steuerausfälle zu verhindern.

Zu Nummer 7 (Artikel 12 Nr. 4)

Die Bundesregierung hält an der Befugnisweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zur Fertigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen fest.

Für den Standardfall dürften die Kenntnisse der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf Grund ihrer Ausbildung ausreichen. Der Gefahr fachlicher Überforderung im Einzelfall wird durch die vorgesehene Kooperationsmöglichkeit mit Steuerberatern Rechnung getragen. Allerdings bleibt das Ergebnis der im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgesehenen Anhörung abzuwarten.

Zu Nummer 8 (Artikel 12 Nr. 11)

Die Bundesregierung hält an der vorgesehenen Möglichkeit der Kooperation von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften mit Angehörigen auch nicht sozietätsfähiger Berufe fest.

Sie wird aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und ggf. wie man den vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken Rechnung tragen kann. Das Ergebnis der im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgesehenen Anhörung bleibt – wie bei Ziffer 7 – abzuwarten.

Zu Nummer 9 (Artikel 12 Nr. 14a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 12 Nr. 14b – neu – und Nr. 14c – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 13 Nr. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.